

## Kooperationen & doppeltes Satzungserfordernis

Ist bei Kooperationen ein doppeltes Satzungserfordernis gerechtfertigt?

FG Hamburg, Urteil 26.09.2023 [Aktenzeichen 5 K 11/23]

Ein steuerbegünstigter Zweck kann auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft verwirklicht werden. Voraussetzung ist, dass dieses Zusammenwirken in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten wird. Die Finanzämter erschweren die Anwendung dieser gesetzlichen Regelung dadurch, dass sie hohe Anforderungen an die Ausgestaltung der Satzungen der kooperierenden Körperschaften stellen. So halten sie eine spiegelbildliche Anpassung der Satzungen aller Kooperationspartner für notwendig. Das Finanzgericht Hamburg (FG) ist dieser Praxis jetzt in einem ersten Urteil zu dieser Problematik entgegengetreten.

Wie so oft, ging es auch im Streitfall um Kooperationsleistungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften in Form von Unterstützungs- und Verwaltungsleistungen. Die Klägerin ist eine im Jahr 2022 mit dem Zweck gegründete Servicegesellschaft, Dienstleistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung und des Rechnungswesens gegenüber einer gemeinnützigen Stiftung zu erbringen. Die Stiftung verfolgte ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar; sie war nicht an der Servicegesellschaft beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag der Servicegesellschaft erfüllte die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben. Er sah vor, dass der gemeinnützige Satzungszweck durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Stiftung verwirklicht wird. Ein entsprechender Passus wurde in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Demgegenüber wurde die Satzung der Stiftung hinsichtlich der geplanten Kooperationsleistungen nicht geändert. Das Finanzamt hielt die Anpassung der Stiftungssatzung allerdings für zwingend erforderlich und verwehrte der Servicegesellschaft die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die dagegen gerichtete Klage der Servicegesellschaft hatte Erfolg. Ein „doppeltes Satzungserfordernis“ sei nicht Voraussetzung dafür, dass die Körperschaft unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erfülle. Für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit der Servicegesellschaft komme es nicht auf die Ausgestaltung der Stiftungssatzung an. Das „doppelte Satzungserfordernis“ sei weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch im Wege der Auslegung herzuleiten.

Wenn das Gesetz vorsehe, dass das Zusammenwirken „satzungsgemäß“ erfolgen müsse, könne sich dies nur auf die Satzung der leistungserbringenden Körperschaft beziehen. Der Sinn und Zweck des Gesetzes verlange die

vom Finanzamt vertretene enge Auslegung ebenfalls nicht, sondern diesem Zweck würde dadurch entgegengewirkt. Nach Ansicht des FG verfolgt das Gesetz zum einen allgemein das Ziel der Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts, zum anderen sollten Kooperationen nach dem Willen des Gesetzgebers ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Hinweis Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass sich der Bundesfinanzhof zum „doppelten Satzungserfordernis“ positionieren muss.